

Fehlzeitenregelung (Ergänzung zur Schulordnung)

Dauerhaft gute Leistungen können nur erbracht werden, wenn der Schulbesuch regelmäßig ist. Deswegen ist es absolut wichtig und unabdingbar, den Unterricht ohne Versäumnisse zu besuchen.

Nach § 69 Abs. 4 + 5 HSchG sind SuS¹ verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an allen übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Fehlzeiten, die **nicht** durch Atteste, Bescheinigungen oder begründete Entschuldigungen unterlegt sind, (die folglich die SuS zu vertreten haben), sowie entsprechende Verspätungen werden bei der Leistungsfeststellung in die Bewertung mit einbezogen. Sie gelten als nicht erbrachte Leistungen und werden mit „ungenügend“ gewertet (vgl. § 73 Abs.4 HSchG).

An der Hans-Viessmann-Schule gelten folgende verbindliche Regelungen:

1. **Arztbesuche und Behördengänge** finden grundsätzlich **außerhalb** der Unterrichtszeit statt. Ausnahmen müssen begründet und dokumentiert werden.
2. **Anträge auf Freistellungen** müssen generell schriftlich **im Voraus** eingereicht und genehmigt werden - auch wenn die Freistellungen betriebliche Gründe haben. Nachträgliche Freistellungen sind nicht zu genehmigen.
3. **Freistellungsanträge über mehr als 2 Tage im Schuljahr** müssen grundsätzlich der Schulleitung vorgelegt werden. Freistellungen bis zu 2 Tagen im Schuljahr können durch die Klassenlehrer/innen genehmigt werden, wenn der Leistungsstand der SuS dies erlauben.
4. **Verspätetes Erscheinen** zum Unterricht, sowie **stundenweise Versäumnisse** sind schriftlich zu entschuldigen. Die SuS haben dafür Sorge zu tragen, dass ein verspätetes Erscheinen von der betreffenden Lehrkraft im Klassenbuch vermerkt wird.
5. **Erkrankungen** müssen der Schule grundsätzlich sofort (telefonisch: 06451-230 220) oder per Fax (06451-230 2222) gemeldet werden. (Bad Wildungen: 05621-2639; Fax: -74293)
6. **Krankheits- und Fehlzeiten** sind unmittelbar, spätestens am dritten Werktag schriftlich zu entschuldigen. Die **Entschuldigung** ist an den Klassenlehrer zu richten und von diesem mit dem Eingangsdatum zu versehen. Bei längeren Fehlzeiten ist die Entschuldigung an das Sekretariat zu richten und wird von dort dem/der Klassenlehrer/in zugeleitet.
7. Bei Erkrankungen von mehr als 2 Schultagen, sowie beim Versäumen von Klausuren oder anderen Leistungsfeststellungen ist eine **ärztliche Bescheinigung/ggf. Attest** erforderlich. Bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuches haben sich die SuS beim Klassenlehrer/in zurückzumelden.
8. **Fehlzeiten** aus anderen als krankheitsbedingten Gründen werden nur in besonders gut begründeten Einzelfällen anerkannt.
9. Bei **häufig auftretenden Fehlzeiten** innerhalb eines Schulhalbjahres kann der/die Klassenlehrer/in ebenfalls ein ärztliches Attest anfordern. Es werden max. 6 selbstentschuldigte Fehlzeiten anerkannt.
10. **Überschreiten die Fehlzeiten** innerhalb eines Schulhalbjahres einen Anteil von mehr als 20 % der Gesamtunterrichtsstunden eines Faches, so ist die mündliche Leistung mit der Note „mangelhaft“ zu bewerten. Fehlzeiten von mehr als 25 % werden mit der mündlichen Note „ungenügend“ bewertet. Hierüber entscheidet die jeweilige Lehrkraft.
11. Bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen SuS kann bei **6 unentschuldigten Unterrichtstagen** innerhalb von 6 zusammenhängenden Unterrichtswochen oder beim wiederholten unentschuldigten Fehlen bei Leistungsnachweisen in mindestens 2 Fächern/Lernbereichen der Verweis von der Schule erfolgen. (§ 82 Abs. 8 HSchG)
12. Bei **Fehlzeiten von Auszubildenden** werden die Betriebe unverzüglich informiert.

Entschuldigungen entbinden nicht von der **Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsstoff selbständig nachzuarbeiten** und bei Wiederaufnahme des Unterrichts auf diesen vorbereitet zu sein.

M. Bank, Stv. SL, 2014-09-01

¹ SuS = Schülerinnen und Schüler